

BGer 5D 97/2016 vom 10. Juni 2016

Bundesgericht, 2016-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_97_2016

FR: TF 5D 97/2016 du 10 juin 2016

IT: TF 5D 97/2016 del 10 giugno 2016

Regeste

Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Volltext

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 10.06.2016 5D 97/2016 (5D_97/2016) Tribunal fédéral Iie Cour de droit civil 10.06.2016 5D 97/2016 (5D_97/2016) Tribunale federale II Corte di diritto civile 10.06.2016 5D 97/2016 (5D_97/2016)

Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5D_97/2016 Urteil vom 10. Juni 2016 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Escher, präsidierendes Mitglied, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführer, gegen B._____, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Rechtsöffnung, Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss vom 2. Mai 2016 des Obergerichts des Kantons Solothurn (Zivilkammer). Nach Einsicht in die Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss vom 2. Mai 2016 des Obergerichts des Kantons Solothurn, das auf eine Beschwerde des Beschwerdeführers gegen einen Rechtsöffnungsentscheid nicht eingetreten ist, in Erwägung, dass gegen den in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit ergangenen Beschluss des Obergerichts mangels Erreichens der Streitwertgrenze (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) und mangels Vorliegens einer Ausnahme gemäss Art. 74 Abs. 2 BGG allein die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen steht, weshalb die Eingabe des Beschwerdeführers als solche entgegengenommen worden ist, dass in einer subsidiären Verfassungsbeschwerde die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte vorzubringen und zu begründen (Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG sowie Art. 116 BGG), d.h. anhand der Erwägungen des kantonalen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch diesen Entscheid verletzt sein sollen (BGE 133 II 396 E. 3.1 S. 399), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass das Obergericht im Beschluss vom 2. Mai 2016 erwog, die Gerichtsurkunde (mit dem erstinstanzlichen Entscheid) sei mit dem Vermerk "Empfänger konnte unter angegebener Adresse nicht ermittelt werden" retourniert worden, die Gerichtsurkunde vom 19. Februar 2016 gelte als an die letzte bekannte Adresse des Beschwerdeführers zugestellt, nachdem dieser (trotz Kenntnis des Verfahrens) keine Adressänderung gemeldet habe, die erst am 25. April 2016 der Post übergebene Beschwerde erweise sich somit als verspätet, weshalb darauf nicht einzutreten sei, dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht nicht in nachvollziehbarer Weise auf die obergerichtlichen Erwägungen eingeht, dass er erst recht nicht anhand dieser Erwägungen nach den gesetzlichen Anforderungen, d.h. klar und detailliert aufzeigt, inwiefern der Beschluss des Obergerichts vom 2. Mai 2016 verfassungswidrig sein soll, dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende -

Verfassungsbeschwerde in Anwendung von Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG) und keine Parteientschädigung zugesprochen erhält, dass in den Fällen des Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und das präsidierte Abteilungsmitglied zuständig ist, erkennt das präsidierte Mitglied: 1. Auf die Verfassungsbeschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 200.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dem Beschwerdeführer wird keine Parteientschädigung zugesprochen. 4. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Solothurn schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 10. Juni 2016 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidierte Mitglied: Escher Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.